

Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zum

Großhandelspreisindex

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

Jänner 2011

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 21.03.2012

Bearbeitungsstand: **08.03.2022**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

**Direktion Volkswirtschaft
Bereich Preise und Paritäten**

Ansprechperson:
Barbara Albl, BSc, MA
Tel. +43-1-71128-8226
barbara.albl@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1. Allgemeine Informationen.....	8
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	8
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	8
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	8
1.4 Rechtsgrundlage(n)	9
2. Konzeption und Erstellung	9
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	9
2.1.1 Gegenstand der Statistik	9
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	9
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	10
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	10
2.1.5 Erhebungsform.....	10
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe.....	10
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	12
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	12
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	12
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	12
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	13
2.1.12 Regionale Gliederung	13
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	14
2.2.1 Datenerfassung.....	14
2.2.2 Signierung (Codierung)	14
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	14
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	15
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)	16
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	16
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	18
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	19
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	19
2.3.2 Endgültige Ergebnisse	19
2.3.3 Revisionen.....	19
2.3.4 Publikationsmedien	19
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten.....	20
3. Qualität	20
3.1 Relevanz.....	20
3.2 Genauigkeit	21
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität.....	23
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	23
3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	23
3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	23
3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	24
3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)	24
3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler.....	24
3.2.2.6 Modellbedingte Effekte.....	24
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	24
3.4 Vergleichbarkeit	25
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	25
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	25
3.5 Kohärenz	25
4. Ausblick.....	27

Glossar	27
Abkürzungsverzeichnis	27
Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen	27
Anlagen	27

Executive Summary

In Österreich ist seit 1914 der Index der Großhandelspreise fester Bestandteil in der Preisstatistik, welcher ein wesentlicher Konjunkturindikator für die heimische Wirtschaft darstellt.

Der **Großhandelspreisindex (GHPI)** ist Teil eines umfassenden Preisindexsystems, das u.a. durch den Erzeugerpreisindex, den Importpreisindex sowie den Verbraucherpreisindex die aktuellen Preistrends auf den verschiedenen Stufen des Wirtschaftsprozesses widerspiegelt. Die Aufgabe des Großhandelspreisindex ist es, die monatliche Preisentwicklung der von Großhandelsunternehmen abgesetzten Waren zu messen. Genutzt werden die Indikatoren des Großhandelspreisindex vor allem von öffentlichen Stellen sowie von in- und ausländischen Unternehmen und dienen als Wertsicherung für zahlreiche vertragliche Vereinbarungen. Zusätzlich findet der Großhandelspreisindex als Deflator für wertmäßige Produktionsdaten sowie im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Anwendung. Zur Berechnung des Agrarpreisindex, Baukostenindex und für die Konjunkturstatistik – Handlung und Dienstleistungen – werden teilweise Messzahlen des Großhandelspreisindex verwendet sowie spezifische Durchschnittspreise als Faktor für die Erstellung der Energiepreise herangezogen.

Der Großhandelspreisindex liegt ab 1947 (Großhandelspreisindex auf Basis: Schillingpreis März 1938=100) auf Ebene eines Gesamtindex in einer geschlossenen Reihe vor. Im Lauf der Zeit wurde der Index der Großhandelspreise mehreren Revisionen unterzogen, die bis zum Jahr 2000 in meist 10-jährigen Abständen erfolgten. Seit dem Jahr 2000 wird der Großhandelspreisindex alle 5 Jahre revidiert.¹ Indexvergleiche über längere Zeiträume können durch Verkettung gebildet werden.

Die Indexberechnung erfolgt nach der Methode der [Indexformel von Laspeyres](#) mit fixem Basisjahr, Festbasisindex, wobei die Gewichtung über 5 Jahre konstant bleibt. Die Berechnung wird nach der Messzahlenmethode durchgeführt, das bedeutet, dass jeder einzelne Preis für eine Ware zum Preis der Basisperiode in Beziehung gesetzt und durch eine Messzahl dargestellt wird. Die Messzahlen pro Ware werden mittels geometrischer Durchschnittsmesszahl ermittelt. Die Durchschnittsmesszahlen werden entsprechend den Warengewichten aggregiert und ergeben so die Teilindizes für die 61 ÖCPA²-Klassen/Kategorien/Unterkategorien sowie den Gesamtindex.

Der Großhandelspreisindex wird monatlich berechnet und zwischen 5. und 7. des Folgemonats als vorläufiger Index und nach Ablauf eines Monats als endgültig publiziert. Die Grundlage der Berechnung bilden seit 1973 die **Großhandelsverkaufspreise ohne Mehrwertsteuer**, bis einschließlich 1972 wurde der Index auf Basis von Großhandelsverkaufspreisen inklusive Umsatzsteuer berechnet. Der **Großhandelsverkaufspreis** ist jener Preis, den ein Großhändler beim Weiterverkauf von Waren an einen Nichtendverbraucher, wie etwa den Einzelhandel, an Industrie- oder Gewerbeunternehmen, erzielt. Aktuell melden ca. **550** Großhandelsunternehmen monatlich rund **3.100** Großhandelsverkaufspreise zu den **395** Positionen des Warenkorbes des Großhandelspreisindex. Auf Grund der stark abnehmenden Bereitschaft der Unternehmen zur freiwilligen Preismeldung, wurde im August 2015 eine Auskunftspflicht zur Erhebung des Großhandelspreisindex beschlossen.

Der Großhandel wird als Wirtschaftsbereich gewöhnlich zwischen der Industrie und dem produzierenden Gewerbe einerseits und dem Einzelhandel andererseits eingeordnet. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht sämtlich produzierte Waren über den Großhandel zum Verkauf an den Einzelhandel gelangen. Andererseits beliefert der Großhandel neben dem Einzelhandel auch produzierende Bereiche. Der Großhandelspreisindex 2020 basiert – wie bereits die vorangegangenen Großhandelspreisindizes mit Basis 1976=100 bis 2015=100 – auf einem institutionell definierten Großhandel, d.h. es wurden nur Waren in den Warenkorb einbezogen, die tatsächlich über den institutionellen Großhandel abgesetzt werden. Rund 88% der Großhandelsumsätze werden jedoch gemäß aktueller Ergebnisse der Leistungs- und Strukturhebungen 2019 (LSE; Ergebnis „Erlöse im Großhandel“) vom institutionellen Großhandel getätigt. Funktionale Großhandelstätigkeiten in anderen Unternehmen etwa des produzierenden Bereiches oder des

¹ Die ab dem Jahr 2000 eingeführte, nationalen und internationalen Gepflogenheiten folgende Regelung, die Basiszeiträume für Indizes auf die mit „0“ und „5“ endenden Jahre und Revisionen in 5-jährigen Abständen vorsieht.

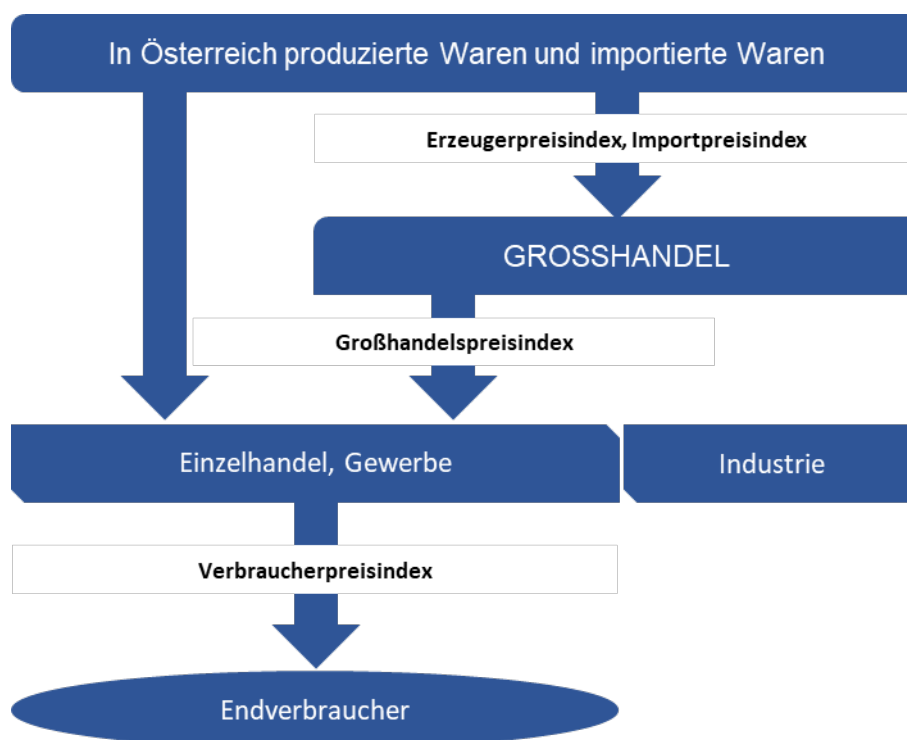
² Österreichische Version der statistischen Güter.

Dienstleistungssektors werden hier nicht abgebildet. Durch den Großhandelspreisindex werden auch jene Transaktionen abgebildet, die sich innerhalb von Großkonzernen finden (z.B. Belieferung der Filialen in großen Handelsketten) und die keiner Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. Der Großhandelspreisindex 2020 umfasst die ÖCPA 2015 Abteilung 46 „Großhandelsleistungen (ohne Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen)“ sowie jene Teile der ÖCPA 2015 Abteilung 45 „Handelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen“, die den Großhandel betreffen.

Der Warenkorb wird in Zusammenarbeit mit Großhändlern sowie den Expertinnen und Experten der Wirtschaftskammer und branchennaher Institutionen adaptiert und erstellt. Die Gewichtung des Großhandelspreisindex beruht auf Branchenebene auf den gemäß der Leistungs- und Strukturstatistik ausgewiesenen Erlösen und Erträgen im Großhandel in den einzelnen Branchen. Auf Warenebene stammen die Informationen aus verschiedensten Statistiken von Statistik Austria (Land- und Forstwirtschaft, Kraftfahrzeugneuzulassungen, Versorgungsbilanzen, Energiestatistik oder Konsumerhebung etc.), von Gremien der Wirtschaftskammer, Meldefirmen sowie Expertinnen und Experten fachspezifischer Institutionen.

Durch Verkettung mit dem Großhandelspreisindex 2020=100 kann der Gesamtindex die 61 Teilindizes sowie sämtliche Sondergliederungen nach ÖCPA des vorangegangenen Großhandelspreisindizes 2015 fortgeführt werden. Eine Verkettung ist auch für den Gesamtindex auf Basis 2010, 2005, 2000, 1996, 1986, 1976, 1964 und 1938 sowie aller Sondergliederungen auf Basis 2010, 2005, 2000, 1996, 1986 und 1976 möglich, sodass diese Indizes als Maßstab für weiter zurückliegende, vertraglich vereinbarte Wertsicherungen verwendet werden können. Eine Fortführung der Indexgruppen auf Basis 2010, 2005, 2000 und 1996 ist Großteils möglich, jedoch ist aus den Großhandelspreisindizes 1986 und 1976 aufgrund mehrfacher Umstellungen des Gliederungsschemas (Betriebssystematik 1968, ÖCPA 1996, 2002, 2008 bzw. 2015) nur bedingt durchführbar.

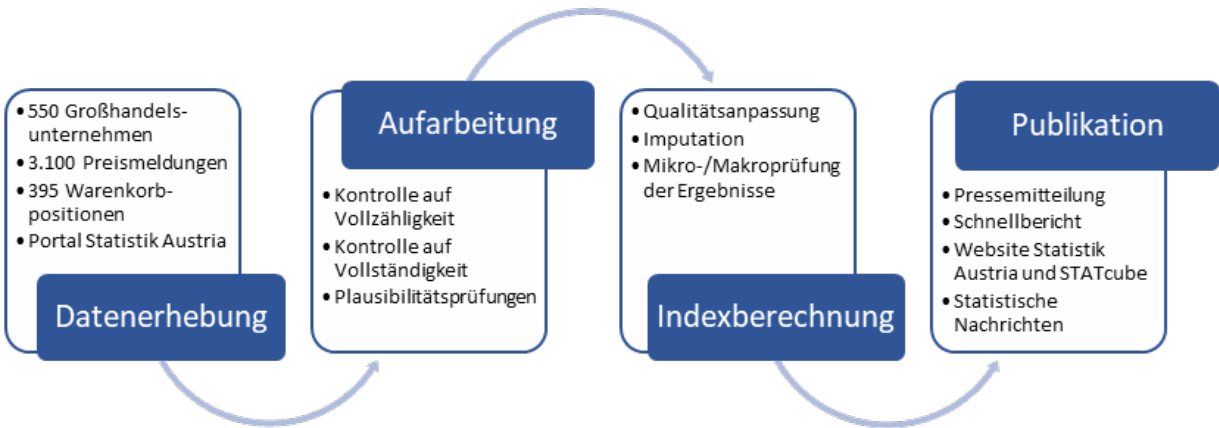
Abbildung 1: Warenströme im Großhandel in Prozent des Umsatzes



Quelle: LSE 2019, Erlöse im Großhandel - 88% der Erlöse wurden vom institutionellen Großhandel erzielt, 12% von Unternehmen der ÖNACE³ 2008-Abschnitte B-S.

³ Österreichische Version der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige.

Abbildung 2: Monatlicher Prozess des Großhandelspreisindex



Index der Großhandelspreise - Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Messung der Preisentwicklung der von Großhandelsunternehmen abgesetzten Waren
Grundgesamtheit	Alle Unternehmen, die lt. Unternehmensregister den ÖNACE-Abteilungen 45 „Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ (45.11-1 Großhandel mit Kraftwagen, 45.31-0 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör) und 46 „Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ (ausgenommen 46.1 Handelsvermittlung) zugeordnet sind, an Nicht-Endverbraucher getätigten Transaktionen
Statistiktyp	Preisindex
Datenquellen/Erhebungsform	3.100 bei ca. 550 Großhandelsunternehmen erhobene Preise zu den 395 Positionen des Warenkorbes
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Kalendermonat, Erhebungsstichtag ist der 15. des Monats
Periodizität	Monatlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend
Zentrale Rechtsgrundlagen	BGBl. II Nr. 147/2007 , Verordnung zur Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft, in der Fassung BGBl. II Nr. 222/2015 , (konsolidierte Fassung).
Tiefste regionale Gliederung	Österreich, keine regionale Untergliederung
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Vorläufige Daten: t + 7 Tage Endgültige Daten: t + 37 Tage
Sonstiges	Seit 2006 wird im Auftrag der Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär-KFZ der Großhandelspreisindex für Kupfermaterialien berechnet und publiziert.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Der Index der Großhandelspreise ist ein maßgebender Konjunkturindikator für die heimische Wirtschaft und ist Teil eines umfassenden Preisindexsystems. Zentrale Aufgabe ist es, die laufende (monatliche) Entwicklung der Preise der vom Großhandel abgesetzten Waren darzustellen. Der Großhandelspreisindex (ohne Mehrwertsteuer) dient faktisch temporär dazu, die Preisentwicklung in den jeweils ausgewählten Branchen von österreichischen Großhandelsunternehmen nach der Güterklassifikation ÖCPA zu messen.

Der Großhandelspreisindex wird bei vertraglichen Vereinbarungen und Wertsicherungen eingesetzt, wobei insbesondere die Teilindizes sowie der Gesamtindex für Marktbeobachtung und Preispolitik verwendet werden. Ebenfalls findet der Großhandelspreisindex bei der Berechnung der Umsatzindizes im Großhandel sowie des Index der Industrieproduktion zu konstanten Preisen und bei der Deflationierung nomineller Größen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Anwendung. Zur Erstellung des Agrarpreisindex und Baukostenindex fließen ausgewählte Messzahlen des Großhandelspreisindex in die Berechnung ein. Selektierte Durchschnittspreise dienen in weiterer Folge als Multiplikator für die Erstellung der Energiepreise. Aufgrund der zeitnahen Verfügbarkeit können diese Indikatoren zur Gestaltung der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik sowie für Analysezwecke herangezogen werden.

In Österreich wird seit 1914 ein Index der Großhandelspreise berechnet, der ab 1947 auf Ebene eines Gesamtindex bis heute vorliegt. Im Jahr 1964 wurde die Konzeption des Großhandelspreisindex in seiner gegenwärtigen Form vom damaligen Österreichischen Statistischen Zentralamt gemeinsam mit einer bis heute als beratendes und beschließendes Gremium fungierenden Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Wirtschaftsministeriums, der Sozialpartner sowie von WIFO, IHS und innerbetrieblichen Bereichen von Statistik Austria, vorgenommen. Der Großhandelspreisindex ist jedoch im Lauf der Jahre zahlreichen Änderungen unterzogen worden. So gibt es seit 1964 in ca. 10-jährigen Abständen Revisionen, in deren Zuge Warenkorb und Gewichtung des Index aktualisiert werden. Methodische Änderungen im Rahmen einer Revision betrafen im Jahr 2005 etwa die Berechnung der Durchschnittsmesszahlen auf Warenebene, wobei das bis dahin angewendete ungewogene arithmetische Mittel durch das ungewogene geometrische Mittel ersetzt wurde. Weiters werden im Bereich der Saisonwaren (Obst und Gemüse) seit 2005 nur noch fixe Gewichte anstelle von monatlich variablen Gewichten verwendet.

Der aktuelle Großhandelspreisindex wird auf Basis Jahresdurchschnitt 2020=100 berechnet und publiziert. Die Beobachtung längerer Zeitreihen ist durch Verkettung mit früheren Großhandelspreisindizes (Basis 2015=100, 2010=100, 2005=100, 2000=100, 1996=100, 1986=100, 1976=100, 1964=100 und 1938=100) möglich, sodass auf Ebene des Gesamtindex eine durchgehende Indexreihe seit Oktober 1947 vorliegt.

Seit dem Jahr 2000 wird der Großhandelspreisindex in 5-jährigen Abständen revidiert, wobei die Zusammensetzung des Warenkorbes sowie das Gewichtungsschema aktualisiert werden. Die nächste Revision des Großhandelspreisindex wird über das Jahr 2025 stattfinden.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.). Zuständig ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundesministerien
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Oesterreichische Nationalbank

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlagen:

[BGBl. II Nr. 147/2007](#): Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministers für Verkehr, Innovationen und Technologie und der Bundesministerin für Justiz über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft.

[BGBl. II Nr. 222/2015](#): Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Justiz und des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft geändert wurde.

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Gegenstand der Statistik ist, die Messung der Preisentwicklung der von Großhandelsunternehmen abgesetzten Waren auf Bundesebene abzubilden. Die Preiserhebung erfolgt derzeit bei 395 im Warenkorb enthaltenen Waren, indem die Preisbasis der Großhandelsverkaufspreise (ohne Mehrwertsteuer) ist. Die erforderlichen Preisinformationen von Waren werden bei einer ausgewählten Anzahl von Meldeeinheiten (Unternehmen) erhoben, anknüpfend auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit sowie Plausibilität hin überprüft.

Die Preismessung beim österreichischen Großhandelspreisindex für die jeweilige monatliche Berichtsperiode wird anhand einer Messzahlenberechnung mithilfe von Gewichtungsdaten durchgeführt, die den ÖCPA-Abschnitten 45 und 46 zugeordnet sind. Die Durchschnittsmesszahlen werden entsprechend den Warengewichten aggregiert und ergeben so Indizes für die einzelnen 61 ÖCPA-Klassen/Kategorien/Unterkategorien und den Gesamtindex.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Beobachtungseinheit:

Beobachtungseinheiten sind die Preise repräsentativer Waren, die zum Großhandel zählen und von ausgewählten Großhandelsunternehmen, die Preisinformationen unter Meldepflicht monatlich melden.

Anzugeben sind die **Großhandelsverkaufspreise ohne Mehrwertsteuer**, die beim Weiterverkauf von Waren an einen Nichtendverbraucher, wie etwa den Einzelhandel, an Industrie- oder Gewerbeunternehmen erzielt werden.

Die erfassten Preise sollen keine Listenpreise, sondern „effektive Preise“ nach den üblichen Lieferbedingungen der Firmen sein, d.h. nach Abzug aller etwa gewährten Rabatte. Wesentlich ist, dass die Firmen, die bei der ersten Preismeldung festgelegten Verkaufsgepflogenheiten beibehalten bzw. falls grundsätzliche Verkaufsänderungen eintreten, dies bei Abgabe der entsprechenden Monatsmeldung bekannt geben. Für den Fall, dass keine Vertragsabschlüsse im jeweiligen

Berichtsmonat zustande kommen, sollen fundierte Preisangaben getätigt werden, die in Anbetracht der aktuellen Marktlage zu erzielen gewesen wären.

Erhebungseinheit:

Die Erhebungseinheiten für den Großhandelspreisindex sind all jene Großhandelsunternehmen die hinsichtlich ihrer klassifikatorischen Zuordnung für den institutionellen Großhandel gemäß der ÖNACE 2008, Abteilung 45 „Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ und 46 „Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ (ausgenommen 46.1 Handelsvermittlung) zugeordnet wurden.

Darstellungseinheit:

Kleinste Darstellungseinheit sind Messzahlen pro Ware (Elementarmesszahl), die zu durchschnittlichen Messzahlen unter Verwendung entsprechender Gewichte aggregiert werden. Dabei ergeben sich Indizes für die einzelnen Aggregate sowie der Gesamtindex.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Preisedaten:

Monatliche primärstatistische Erhebung von Statistik Austria bei inländischen Großhandelsunternehmen der ÖCPA-Abschnitte 45 und 46, die dzt. ca. 3.100 Preise zu den 395 Warenkorpositionen melden.

Gewichtungsdaten:

Die Gewichtung des Großhandelspreisindex beruht auf Branchenebene auf den jeweils letztverfügbaren Ergebnissen der LSE bezüglich der Erlöse und Erträge im Großhandel. Auf Warenebene fließen neben Informationen aus Statistiken von Statistik Austria (z.B. Land- und Forstwirtschaftsstatistik – Schlachtungszahlen, Weingartengrunderhebung, Verkehrsstatistik – Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen, Versorgungsbilanzen, Energiestatistik – Verbrauchsmengen der Energieträger, Konsumerhebung – für den Bereich der Konsumgüter im Warenkorb des Großhandelspreisindex), auch solche von Branchenvertretungen, Expertinnen und Experten von Großhandelsunternehmen ein (siehe Punkt 3.2 Genauigkeit – Branchen- und Warengewichtung).

Abdeckung:

Der Großhandelspreisindex umfasst dabei nur jene Teile des Großhandels, der tatsächlich über institutionelle Großhändler abgewickelt werden (ÖNACE 2008-Abteilungen 45 „Handel mit KFZ; Instandhaltung und Reparatur von KFZ“ und 46 „Großhandel (ohne Handel mit KFZ)“). Der österreichische Großhandelspreisindex wird nach der ÖCPA Güterklassifikation für die 61 ÖCPA-Klassen/Kategorien/Unterkategorien und den Gesamtindex dargestellt.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Zum aktuellen Index der Großhandelspreise 2020=100 melden monatlich ca. **550 Großhandelsunternehmen**. Die Auswahl erfolgt unter den nach ÖNACE 45 und 46 klassifizierten Unternehmen des Unternehmensregisters von Statistik Austria. Maßgeblich für die Wahl der Firmen sind deren umsatzmäßige Bedeutung innerhalb ihrer Branche.

2.1.5 Erhebungsform

Primärstatistische Erhebung durch Befragung von ausgewählten Großhandelsunternehmen. Die Befragung erfolgt weitgehend durch ein webbasiertes Meldesystem, wodurch die Respondentinnen und Respondenten die zeitgemäße Erfassung der Daten vornehmen können.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl der zu meldenden Meldeeinheiten und Warenpositionen im Rahmen der in 5-jährigen Abständen stattfindenden Indexrevisionen. Zeitgemäße umsatzstarke Waren und Meldeeinheiten (Unternehmen) können somit in die Erhebung aufgenommen werden, wobei Waren, die auf Grund ihrer Aktualität nicht mehr relevant sind, eliminiert werden sowie

eventuell die damit verbundene Meldeeinheit, wenn keine aktuellen Waren mehr gemeldet werden können.

Um die Konstanz der Stichprobe an Meldeeinheiten sowie Warenanzahl zu gewährleisten, besteht laufender Ersatz von Unternehmen und die damit beinhalteten Preismeldungen, wenn diese nicht mehr im Großhandel tätig sein sollten, wie durch Konkurs, Fusionierung, Stilllegung, oder Wechsel des Wirtschaftszweigs. Durch die regelmäßige Aktualisierung kann auf den ständigen Wandel bestmöglich eingegangen werden.

In Zusammenarbeit mit den meldenden Großhändlern sowie Expertinnen und Experten der Wirtschaftskammer, Branchenvertreterinnen und Branchenvertretern sowie branchennaher Institutionen wird überprüft, ob die im bisherigen Warenkorb des Großhandelspreisindex vertretenen Warenrepräsentantinnen und -repräsentanten hinsichtlich ihres Umsatzanteiles noch relevant und geeignet sind, die Preisentwicklung der entsprechenden Positionen im Warenkorb repräsentativ abzubilden sowie, ob im Lauf der Zeit Warenpositionen an Bedeutung gewonnen haben, die bisher im Warenkorb des Großhandelspreisindex nicht berücksichtigt worden sind. Auch die Warenbeschreibungen und Mengeneinheiten werden den aktuellen Standards angepasst. Einen wesentlichen Input zur Aktualisierung des Warenkorbes liefern die Großhandelsunternehmen mit ihrem Fachwissen, darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus der laufenden Marktbeobachtung sowie Informationen externer Institutionen wie etwa des Fachverbandes der Maschinen- und Metallindustrie, des Österreichischen Stahlbauverbandes, der Bundesinnung der Schlosser, dem Güteschutzverband für Bewehrungsstahl oder der AMA in die Revisionsarbeiten zum Warenkorb ein.

Die Erhebung basiert auf Grundlagen

- einer Auswahl von repräsentativen Waren und
- einer Auswahl von Unternehmen im Großhandel.

Auswahl der Warenpositionen

Die Auswahl der zur Preisbeobachtung im Großhandelspreisindex herangezogenen Waren erfolgt unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Es sollen ausschließlich solche Waren ausgewählt werden, die tatsächlich über den institutionellen Großhandel abgesetzt werden.⁴ Waren, die vom Erzeuger bzw. Importeur direkt an den Einzelhändler oder Verbraucher – ohne Einschaltung des Großhandels – geliefert werden, sollen unberücksichtigt bleiben.
- Die ausgewählten Waren sollen eine möglichst große Bedeutung am Gesamtumsatz der einzelnen Großhandelsbranchen haben.
- Sie sollen in ihrer Preisentwicklung nach Möglichkeit repräsentativ für die nicht im Index erfassten Waren sein.
- Für sie sollen möglichst laufend vergleichbare Preise zu erwarten sein.

Auswahl der Unternehmen

Der Auswahlrahmen der Repräsentantinnen und Repräsentanten im Großhandel umfasst gemäß Unternehmensregister die ÖNACE-Abteilungen 45 „Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ und 46 „Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ zugeordneten Unternehmen. Die Auswahl erfolgt nach der umsatzmäßigen Bedeutung der Unternehmen in der jeweiligen Branche. Ein weiteres Auswahlkriterium ist, ob die Unternehmen die im Warenkorb des Großhandelspreisindex enthaltenen Artikel im Warensortiment führen. So wäre etwa ein ausschließlich im Fischgroßhandel tätiges Unternehmen als Meldefirma nicht geeignet, da frischer Fisch nicht im Warenkorb enthalten ist. Der Standort der Unternehmen ist kein Auswahlkriterium.

⁴ LSE 2019, Erlöse im Großhandel - 88% der Erlöse wurden vom institutionellen Großhandel erzielt.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Die Datenübermittlung findet zum größten Teil anhand eines webbasierten Erhebungsinstruments statt. In einigen Fällen werden auf Wunsch die Preisinformationen mittels Excel-Erhebungsformular elektronisch per E-Mail eingeholt. Dies kommt vor allem zur Anwendung, wenn die Preise über einen längeren Zeitraum konstant bleiben.

- Online-Erfassung per Statistik Austria Portal (ca. 70%)
- Preismeldung per E-Mail (ca. 30%)

Die Respondentinnen und Respondenten werden zwischen dem 12. und 14. des Monats über ein automatisiertes Erinnerungsmail aufgefordert, die monatliche Meldung der Großhandelspreise via [Statistik Austria Portal](#) bis zum 25. des Monats zu übermitteln. Durch die benutzerfreundliche Bedienung wird der Zeit- und Arbeitsaufwand erheblich reduziert. Mittels direkter Übermittlung der Daten werden somit potentielle Fehlerquellen ausgeräumt, Versandkosten eingespart und Papierformulare eliminiert. Findet auf Grund festgelegter langfristiger Lieferverträge über einen längeren Zeitraum keine Preisveränderung statt, kann die Preiserhebung via Excel-Erhebungsformular zur Anwendung kommen. Ebenfalls besteht im webbasierten Meldesystem die Möglichkeit, die Gültigkeit der Preise zu vermerken, wenn auf Grund verbindlicher Liefervereinbarungen keine Preisveränderungen stattfinden. Diese Meldemodalität hinsichtlich halbjährlicher oder jährlicher Meldefrequenz trägt zusätzlich zur Respondentinnen- und Respondentenentlastung bei.

Die insgesamt **3.100 Großhandelspreise**, die zur Berechnung des Großhandelspreisindex dienen, werden monatlich für den **Stichtag 15. jeden Monats** bei den ausgewählten Großhandelsunternehmen erhoben.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Den Respondentinnen und Respondenten stehen das Portal von Statistik Austria bzw. ein Excel-Erhebungsformular als Erhebungsinstrumente für eine zeitsparende Meldung zur Verfügung. Das webbasierte Erhebungsinstrument sowie das Excel-Erhebungsformular beinhalten für das jeweilige zu meldende branchenspezifische Unternehmen die entsprechenden Warenkorpositionen des Großhandelspreisindex. Diverse Hinweise und Anleitungen zur Benutzung der Erhebungsinstrumente (Statistik Austria Portal, Excel-Erhebungsformular) sowie Erläuterungen zum Ausfüllen diverser vorgesehenen Angaben, Internetlink, Benutzername und Passwort für den Internetzugang werden bereitgestellt.

- Webbasiertes Erhebungsinstrument – [Erläuterungen](#) und [Leitfaden zur Nutzung des Portals für den Großhandelspreisindex.pdf](#)
- Excel Erhebungsformular inkl. Erläuterungen – [Muster Erhebungsformular elektronisch](#)

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Gemäß § 10 der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft ([BGBl. II Nr. 147/2007](#), idgF [BGBl. II Nr. 222/2015](#)) ist die Teilnahme an der Erhebung der Großhandelspreise **verpflichtend**.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Der Bereich Großhandel umfasst gemäß den Ergebnissen der Leistungs- und Strukturstatistik 2019 ca. 16.500 Unternehmen, die mit ungefähr 202.000 Beschäftigten (darunter 188.500 unselbständig Beschäftigte) Erlöse und Erträge von rund 169 Mrd. € erzielten.

Erhebungsmerkmale:

Zu den 395 Waren des [Warenkorbes](#) mit vorgegebener Menge und Einheit melden ca. 550 Großhandelsunternehmen monatlich

- die Großhandelsverkaufspreise (ohne Mehrwertsteuer),
- die Artikelbezeichnung Marke/Type/Sorte der Ware sowie Qualität und Ausführung
- die üblichen Lieferbedingungen,
- sonstige für die Höhe des effektiven Preises ausschlaggebende Rabatte bzw. Ab- und Zuschläge
- preisrelevante Qualitätsmerkmale.

Der Großhandelsverkaufspreis ist jener Preis, den ein Großhändler beim Weiterverkauf von Waren an einen Nichtendverbraucher, wie etwa den Einzelhandel, an Industrie- oder Gewerbeunternehmen erzielt. Den Unternehmen werden für die einzelnen Waren keine genauen Markenbezeichnungen vorgegeben, sondern nur Rahmenbeschreibungen, innerhalb der sie die Marken- oder Typenauswahl entsprechend ihrem Sortiment selbst bestimmen können. Hierbei sollen die Unternehmen gängige Artikel auswählen, die einen hohen Umsatzanteil erreichen und sich in ihren Eigenschaften nicht zu häufig ändern.

Die Auswahl der zu meldenden Waren im Rahmen der vorgegebenen Warenbeschreibungen durch die Unternehmen selbst soll sicherstellen, dass für den Markt repräsentative Artikel zur Preismeldung herangezogen werden. Außerdem hat sich gezeigt, dass die Variationsbreite des Warensortiments, das mit dieser Methode als Preisgrundlage für den Index geschaffen wird, die Preisentwicklung viel genauer widerspiegelt als ein Index, der sich auf einen Warenkorb mit vorgegebenen sorten-, marken- oder typengenauen Waren beschränkt.

Die Preisangaben beim österreichischen Großhandelspreisindex werden monatlich zum **15. jeden Monats** als **Stichtag** oder auf die kurz davor oder danach getätigten Vertragsabschlüsse bei den ausgewählten Großhandelsunternehmen erhoben. Falls keine Vertragsabschlüsse im jeweiligen Berichtsmonat zustande kommen, sollen jene Preise gemeldet werden, die – nach sicherer Marktkenntnis – an dem betreffenden Stichtag zu erzielen gewesen wären.

Darstellung der Ergebnisse nach:

- 61 ÖCPA – Indexgruppen (= die den Großhandel betreffenden Klassen/Kategorien/Unterkategorien der ÖCPA – Abteilungen 45 und 46)
- 395 Messzahlen auf Warenebene (nur für eingeschränkten Nutzerkreis)
- Güterkategorien, Verwendungsarten und Saisonabhängigkeit

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

[ÖCPA 2015](#) – Österreichische Version der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft CPA (Classification of Products by Activity).

2.1.12 Regionale Gliederung

Gesamtösterreich. Es erfolgt keine weitere regionale Trennung der Indizes nach Bundesländern.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

Ablaufplan für die monatliche Datenerfassung beim Großhandelspreisindex	
Aktivität	Zeitpunkt
Erinnerung der Firmen zur Meldeverpflichtung mittels automatisiertem Erinnerungsmail	12.-14. des Berichtsmonats
Erhebungstichtag	15. des Berichtsmonats
Datenüberprüfung/Plausibilitätsprüfung	16.-30. des Berichtsmonats
Datenvollständigkeit und -vollständigkeit/Urgenz	25. des Berichtsmonats
Veröffentlichung vorläufig	7. des dem Berichtsmonat folgenden Monats
Veröffentlichung endgültig	7. des dem Berichtsmonat zweitfolgenden Monats

2.2.1 Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt lediglich per webbasierten Meldesystem durch die Respondentinnen und Respondenten (siehe 2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung). Die gemeldeten Preis- und Warendaten fließen direkt in die Datenbank über das Statistik Austria Portal ein. Im Zuge dessen wird durch die elektronische Erfassung der Aufwand reduziert und etwaige potentielle Fehlerquellen im Datenerfassungsprozess minimiert.

Neben dem webbasierten Meldesystem wird auf Verlangen der Unternehmen in Ausnahmefällen ein elektronisches Excel-Erhebungsformular übermittelt und um Rücksendung per E-Mail gebeten. Die gemeldeten Preis- und Warendaten werden manuell zur weiteren Verarbeitung in die Datenbank eingepflegt.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Die Preise sind bereits durch die eindeutige Zuordnung zur ÖCPA-Klassifikation und den Waren-code eindeutig codiert.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die gemeldeten Daten können inkorrekte Angaben enthalten, die durch die Respondentinnen und Respondenten übermittelt wurden. Bei der Plausibilitätsprüfung der Daten werden daher fehlende und unplausible Preisangaben identifiziert sowie Datenfelder aufgezeigt, die sich im Vergleich zum Vormonat stark verändert haben. Jedes geänderte Datenfeld wird gesichtet und muss auf seine Plausibilität überprüft und gegebenenfalls bereinigt werden.

Um unplausible Daten soweit als möglich zu eliminieren, wird ein Plausibilitätsprüfprogramm eingesetzt. Durch spezielle computerunterstützte Abläufe hinsichtlich des Großhandelspreisindex werden die inkonsistenten Datenfelder des aktuellen Berichtsmonats identifiziert und anhand einer Plausibilitätstabelle selektiert ausgewiesen.

Zunächst wird im Zuge der Plausibilitätsprüfung (Mikroplaus) das eingehende Datenmaterial auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und Warenpositionen mit größeren Preisänderungen aufgelistet. Bei fehlenden Daten und eklatanter Unplausibilitäten wird mit den Respondentinnen und Respondenten Kontakt aufgenommen (per Telefon oder E-Mail), um allenfalls Korrekturen vorzunehmen bzw. durch Imputationen fehlende Datensätze zu beseitigen.

Darüber hinaus erfolgt im Zuge der Berechnung eine Überprüfung der Messzahlen (Makroplaus) hinsichtlich signifikanter Veränderungen auf allen Stufen der Aggregatsebenen. Etwaige ÖCPA-Indexgruppen sowie die Waren auf unterster Ebene werden analysiert, wobei die wesentlichen Preisänderungen ausfindig gemacht und begutachtet werden.

Abschließend wird kontrolliert, ob sich die Preise innerhalb der jeweiligen Ware in Höhe und Richtung ähnlich entwickeln oder nicht. Falls dies nicht der Fall ist, werden atypische Fälle nochmals überprüft. Besondere Aufmerksamkeit wird hier auf jene Waren (z.B. Treibstoffe, Heizöl, Eisen und Stahl) gelegt, die ein hohes Gewicht und schwankende Preise aufweisen und damit die Großhandelspreisentwicklung am stärksten beeinflussen.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Imputation ist eine Methode zur Behandlung von fehlenden, ungültigen oder inkonsistenten Daten, die während der Datenbereinigung entdeckt und in weiterer Folge ergänzt werden. Das Ziel der Imputation ist es, einen vollständigen und plausiblen Datensatz zu bekommen, um eine komplette Indexzeitreihe pro Berichtsperiode berechnen zu können. Diese Vorgangsweise ist ein in der Preisstatistik empfohlenes Verfahren.

Bei Antwortausfällen unterscheidet man grundsätzlich zwischen:

- **Item-Non-Response**
Das Fehlen einer Preisinformation für eine genau festgelegte Ware innerhalb einer Meldeeinheit.
- **Unit-Non-Response**
Das Fehlen einer kompletten Meldeeinheit (z.B. wegen Einstellung der Geschäftstätigkeit).

Die erste Maßnahme, die bei Antwortausfällen und bei der Auffindung von unplausiblen Daten gesetzt wird, ist mit den Respondentinnen und Respondenten telefonisch oder per E-Mail in Kontakt zu treten, um die offenen Fragen zu klären und die fehlenden Daten nachzuerheben.

Deshalb erfordert dies eine besondere Vorgehensweise, bei uneinbringlichen Preisinformationen. Dabei wird zwischen permanenter und temporärer Uneinbringlichkeit von Preisen unterscheiden:

- **Permanente Uneinbringlichkeit des Preises** liegt vor, wenn die Ware aus dem Warensortiment entfernt wurde, oder wenn eine Firma die Geschäftstätigkeit überhaupt eingestellt hat (in diesem Fall ist umgehend nach einer Ersatzware bzw. eines Ersatzunternehmens zu suchen).
- **Temporäre Uneinbringlichkeit von Preisen** liegt vor, wenn es vorübergehend zu Preisausfällen kommt (z.B. Urlaub, Krankheit). Es gibt verschiedene Verfahren, die bei temporär uneinbringlichen Preisen angewendet werden können. Die Preismeldung beziehungsweise die Meldeeinheiten bleiben auf jeden Fall in der Stichprobe bestehen.

Folgende Imputationsmethoden kommen beim Großhandelspreisindex zur Anwendung:

- **Extrapolation durch die durchschnittliche Preisentwicklung der restlichen Produkte im selben Aggregat:** Diese Imputationsmethode wird angewendet, wenn sich die Preise innerhalb des Aggregats in die gleiche Richtung entwickeln. Für die Extrapolation werden die restlichen Preise im Aggregat herangezogen und dafür die Messzahl für den aktuellen Berichtsmonat ermittelt. Durch den ermittelten Fortschreibungsindikator kann die durchschnittliche prozentuale Veränderung für die fehlende Preisreihe angesetzt werden. Diese Methode ist numerisch äquivalent mit dem Weglassen der Preisbeobachtung für die Indexberechnung in der unmittelbaren Periode (*ca. 0,3% der Fälle*).
- **Fortschreibung der letzten Preisbeobachtung:** Die Methode der Fortschreibung des zuletzt beobachteten Preises ist unkompliziert durchführbar, allerdings tendiert diese Anwendung zu einer Nullsenkung des Index hin. Zudem kann es zu einem Sprung im Indexverlauf führen, wenn der Preis des fehlenden Produktes wieder gemeldet wird. Daher ist diese Methode sinnvoll, wenn im Erhebungszeitraum keine neuen Vertragsabschlüsse getätigt wurden oder es sich um einen längerfristigen Vertrag handelt (*ca. 1,3% der Fälle*).

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Wird nicht durchgeführt.⁵

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode

Die gesammelten und geplauten Preis- und Gewichtungsinformationen stellen den authentischen Datenbestand dar. Die Preisinformationen beziehen sich jeweils auf detailliert beschriebene Waren, die aus der Gesamtheit des Warensortiments eines Großhändlers als repräsentativ ausgewählt wurden. In der Folge geht es darum, die Preisinformationen mit Hilfe von Mittelungsverfahren und Klassifikationsschemata so zusammenzufassen, dass sich aussagekräftige durchschnittliche Preisindizes auf den verschiedenen Aggregationsebenen ergeben.

Gewichtung

Die Grundlage der Gewichtung für die 61 Indexgruppen nach ÖCPA des Großhandelspreisindex basiert auf Branchenebene. Dabei werden die jeweils letztverfügbaren Ergebnisse der Erlöse und Erträge im Großhandel gemäß der Leistungs- und Strukturstatistik (LSE) herangezogen. Diese lieferten eine Verteilung der von den Großhandelsunternehmen getätigten Großhandelsumsätze auf ÖNACE 5-Steller-Ebene, die die Basis für die Gewichtung der Aggregationsstufen der Indizes bilden. Auf Warenebene stammen die Informationen aus verschiedensten Statistiken von Statistik Austria (Verkehr, Landwirtschaft, Energie etc.), von Gremien der Wirtschaftskammer, Meldefirmen sowie Experten branchennaher Institutionen.

Indexberechnung

Der österreichische Großhandelspreisindex wird derzeit nach dem Güteransatz berechnet, das bedeutet, wenn der Preisindex zur Messung der Preisentwicklung nach Güterkategorien dargestellt wird (Güteransatz), müssen die Preisinformationen nach der Güterklassifikation ÖCPA aggregiert werden. Ein solcher Preisindex wird u.a. für die Deflationierung von Güterströmen, zur Wertsicherung oder für sonstige Analysezwecke verwendet.

Die Berechnung des Großhandelspreisindex erfolgt seit 1964 nach der [Indexformel von Laspeyres](#). Diese Berechnungsart bietet durch den während der „Indexlaufzeit“ unverändert beibehaltenen Warenkorb (Festbasisindex) zwar den Vorteil der Vergleichbarkeit aller Indexzahlen, hat jedoch den Nachteil, dass der im Laufe der Zeit sich ergebende Änderung in der Zusammensetzung der Gütergesamtheit nicht Rechnung getragen wird. Daher ist es erforderlich, nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne eine Indexrevision vorzunehmen, um die Aussagekraft eines Index nach der Laspeyres-Formel zu erhalten, d.h. vor allem den Warenkorb dem aktuellen Güterangebot anzupassen. Seit dem Jahr 2000 werden der Warenkorb und das Gewichtungsschema alle 5 Jahre revidiert.

Messzahlen

Der plausibilisierte vollständige Datensatz ist Ausgangspunkt zur Berechnung des monatlichen Großhandelspreisindex. Dabei wird jeder einzelne Preis für eine Ware in Bezug auf den entsprechenden Basispreis (=Jahresdurchschnittspreis im Basisjahr des Index) durch eine Messzahl dargestellt und aus diesen Messzahlen eine ungewogene geometrische Durchschnittsmesszahl pro Ware ermittelt. Die Durchschnittsmesszahlen werden entsprechend den Warengewichten aggregiert und ergeben so Indizes für die einzelnen 61 ÖCPA-Klassen/Kategorien/Unterkategorien und den Gesamtindex.

⁵ Kein Hochrechnungsverfahren im Sinne der klassischen Stichprobentheorie.

Übersicht 1: Schematische Darstellung der Indexberechnung

Vorgang im Index	Formeln ⁶	Bearbeitungsergebnis
<u>Bildung von Relativen Preisen</u> Datenbasis: Preisinformationen P der Berichtsperiode (1) Preisinformationen P der Basisperiode (0) 3.100 Preise (österreichweit)	$\frac{P_i^1}{P_i^0}$	Relativer Preis je Preisrepräsentant i
↓		
<u>Geometrische Mittelung</u> der relativen Preise i je Indexexposition j	$\sqrt[n]{\prod_{i=1}^n \frac{P_i^1}{P_i^0}} * 100$	Messzahlen (MZ) der 395 Indexexpositionen des Warenkorbes
<u>Aggregation der Messzahlen zu Indizes</u> Laspeyres-Indexformel Gewogene Messzahlen (MZ x Gew) Gewichtung (Gew) je Indexexposition j laut Warenkorb	$\frac{\sum MZ_j * Gew_j}{\sum Gew_j}$	Gesamtindex, Subindizes, Sonderaggregate
↓	↓	↓
Indizes für 61 ÖCPA-Klassen/Kategorien/Unterkategorien	Gesamtindex	Indizes

Qualitätsanpassungen

Bei Preisveränderungen der im Warenkorb enthaltenen Waren ist zu untersuchen, ob der Warenpreis auf Grund einer Verteuerung/Verbilligung verändert wurde, oder ob die Preisänderung ganz oder teilweise auf einen Qualitätsunterschied bzw. auf Änderung der Verkaufsgepflogenheiten (Skonti, Frachtlage) zurückzuführen ist. Ein Qualitätswechsel sowie eine sonstige preiswirksame Änderung der Verkaufsgepflogenheiten bzw. der darauf entfallende Teil des Unterschiedes zwischen dem Vormonatspreis und dem Berichtsmonatspreis muss rechnerisch eliminiert werden. Neben den effektiven Preiserhöhungen/-senkungen gehen noch jene Preisveränderungen in vollem Umfang in den Index ein, die der Austausch einer Ware verursacht, für die keine Veränderung der Produkteigenschaften festgestellt werden kann. Es handelt sich hierbei um einen so genannten „Sortenwechsel“, der vor allem auf geringfügige Ausstattungs- oder Designänderungen zurückzuführen ist.

Im Großhandelspreisindex werden folgende Methoden bei Warenwechsel (Sorten-/Qualitätswechsel) angewendet:

Direkter Preisvergleich: ein allfälliger Preisunterschied zwischen Produkt A und Produkt B wird als reine Preisveränderung betrachtet, weil sich entweder keine wesentlichen Elemente der Warenbeschreibung ändern (somit keine Qualitätsänderungen stattfindet) oder beide Produkte als gleichwertig (im Sinne gleichen Verbrauchernutzens) angesehen werden. Es erfolgt keine Qualitätsanpassungen, die volle Preisdifferenz geht in den Index ein (in der herkömmlichen österreichischen Indexpraxis als „Sortenwechsel“ bezeichnet).

$$I_{t+1/t} = P^B / P^A$$

⁶ Vereinfachte Darstellung. Für eine ausführlichere Beschreibung der Indexberechnung siehe: http://www.statistik.at/web_de/static/subdokumente/v_ghpi_laspeyres-preisindex.pdf

Beispiel:

Produkt	M	M+1	M+2
Preis A	50	55	-
Preis B	-	-	60
Preisindex	100	110	120 (=60/50*100)

Wenn Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, wird ein sog. Qualitätswechsel durchgeführt, welcher bewirkt, dass die Preisänderung nicht (oder nicht vollständig) indexwirksam wird. Dies geschieht, indem der Basispreis (BP) dahingehend korrigiert wird, dass keine (oder nur ein Teil der) Preiserhöhung im Index wirksam wird. Es wird dann mit dem neuen Produkt weitergerechnet.

$$BP_{neu} = \frac{P_{neu}}{MZ_{alt}} = BP_{alt} \times \frac{P_{neu}}{P_{alt}}$$

BP Basispreis

P Preis

MZ Messzahl

Überlappungsmethode: wenn Produkt A und Produkt B sich zumindest für eine Beobachtungsperiode t (Monat) gleichzeitig auf dem Markt befinden, wird bei der Substitution von A durch B in der darauf folgenden Periode t+1 der Preisunterschied zwischen Produkt A und Produkt B im Überlappungszeitraum t als Qualitätsanpassungen genommen. Die indexwirksame Preisveränderung ist die [um Qualitätsanpassungen bereinigte] Preisveränderung zwischen dem substituierten Produkt A in Periode t und Produkt B in Periode t+1. Diese Methode bietet sich bei jenen Produkten an, deren preisbestimmende Merkmale verschieden sind, der Verwendungszweck jedoch derselbe ist. Entsprechend den oben erwähnten Ausführungen wird diese Methode in Situationen mit weitgehend vollkommenem Wettbewerb und nicht zu häufigen Produktwechsel verwendet. Das Problem liegt im relevanten Lebenszyklus eines Produktes (Auswahl des richtigen Zeitpunktes der Aufnahme in die [bzw. Ausscheidens aus der] Stichprobe), was einen wesentlichen Einfluss auf den Indexverlauf haben kann.

Beispiel:

Produkt	M	M+1	M+2
Preis A	50	55	-
Preis B	-	58	60
Preisindex	100	110	114 [= 60/50*55/58*100]

Bridged overlap: eine Variante der Überlappungsmethode, bei der der fehlende Überlappungspreis von Produkt A durch Preisinformationen von vergleichbaren Produkten imputiert ("überbrückt") wird.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Prozessschritten, werden folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung gesetzt:

- Datenvollständigkeitskontrolle: es wird überprüft, ob alle Meldeeinheiten innerhalb der vorgeschriebenen Meldefrist gemeldet haben
- Datenvollständigkeitskontrolle: es wird kontrolliert, ob alle Abfragefelder besetzt sind
- Kontrolle von Preisen, die sich über lange Zeit nicht verändert haben
- Quervergleiche mit im Internet von anderen Institutionen veröffentlichten Preisentwicklungen verschiedener Produktgruppen, wie etwa
 - BMK – Treibstoffpreis-Monitor
 - Börse für Landwirtschaftliche Produkte – Kursblatt u.a. für Getreide, Kartoffeln, Futtermittel

- Weltmarktpreise diverser Rohstoffe
- Güteschutzverband für Bewehrungsstahl – Baustahl
- AMA – Lebewiehe, Eier, Milch, Zucker

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Unternehmenspreise“ des Fachbeirats Volkswirtschaft werden ausgewählte Mitglieder mittels monatlicher Aussendungen über Warenwechsel und wesentliche Preisveränderungen des jeweils aktuellen Großhandelspreisindex informiert. Weiters fungiert die Arbeitsgruppe bei Revisionen des Index als beratendes und beschließendes Gremium über konzeptionelle Fragen, die Zusammensetzung des Warenkorbes sowie das Gewichtungsschema.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Veröffentlicht werden ausschließlich die Ergebnisse des österreichischen Großhandelspreisindex. Die Publikationstermine für den Großhandelspreisindex (jeweils zwischen 5. und 7. des dem Monatsmonats folgenden Monats) werden für das folgende Kalenderjahr im Voraus bekannt gegeben. Die genauen Zeitpunkte der Veröffentlichungen für das erste und zweite Halbjahr können dem [Veröffentlichungskalender](#) auf der Website von Statistik Austria entnommen werden.

Unter dem Pkt. 2.3.4 Publikationsmedien werden die Veröffentlichungsschienen angeführt, in denen der Großhandelspreisindex publiziert wird.

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

7 Tage nach Ende der Berichtsperiode (t+7 Tage).

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

37 Tage nach Ende der Berichtsperiode (t+37 Tage).

2.3.3 Revisionen

Erste vorläufige Ergebnisse werden 7 Tage nach Ablauf der Berichtsperiode (jeweils um den 5.-7. jeden Monats) publiziert, endgültige Ergebnisse nach 37 Tagen. Diese sind in der Regel ident mit den vorläufigen Ergebnissen.

2.3.4 Publikationsmedien

Die Publikation des Großhandelspreisindex erfolgt über folgende Medien:

[Pressemitteilung](#)

Die monatliche Pressemitteilung erscheint am Tag der Publikation um 9 Uhr 00 und ist über die Website von Statistik Austria abrufbar.

[Schnellberichte](#)

Der monatliche Schnellbericht des Großhandelspreisindex ergeht an die Nutzerinnen und Nutzer (Ministerien, Interessenvertretungen, Landesregierungen, Wirtschaftsforschung, diverse Verbände und private Abonnenten etc.) am Tag der Publikation. Die Schnellberichte beinhalten einen kurzen Kommentar zum Gesamtindex des Monats und zu den wesentlichen Vormonats-/Vorjahresveränderungen der Indexgruppen und Sondergliederungen. In Tabellenform sind die Indizes, Veränderungsraten zum Vormonat/Vorjahresmonat und Einflussberechnungen auf Vormonats- und Vorjahresmonatsveränderungen aller 61 ÖCPA – Klassen/Kategorien/Unterkategorien sowie der Sondergliederungen aufgelistet. Weiters sind die verketteten Gesamtindizes der Großhandelspreisindizes auf Basis 2015=100, 2010=100, 2005=100, 2000=100, 1996=100, 1986=100, 1976=100, 1964=100 sowie März 1938=100 angeführt. Die Schnellberichte werden als PDF-Datei kostenlos auf der Website von Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

Internet

Auf der Website von Statistik Austria sind unter [Großhandelspreisindex – Zeitreihen und Verkettungen](#) der Gesamtindex, sämtliche ÖCPA-Gruppen, die verketteten Gesamtindizes 2015, 2010, 2005, 2000, 1996, 1986, 1976, 1964 und 1938 sowie die [Sondergliederungen](#) abrufbar. Ebenfalls dort zu finden sind [Warenkorb und Gewichtungsschema](#) des Großhandelspreisindex 2020, die [Verkettungsfaktoren](#) sowie eine ausführliche Beschreibung des Index ([Revisionsschrift](#)).

In den monatlich erscheinenden [Statistischen Nachrichten](#) wird, jeweils im Berichtsmonat m+1, der für den Schnellbericht bzw. die Pressemitteilung gefertigte Kommentar zum Großhandelspreisindex publiziert. Die quartalsweise den Statistischen Nachrichten beiliegenden Statistischen Übersichten beinhalten den Gesamtindex sowie die Indizes der 61 ÖCPA-Gruppen des Großhandelspreisindex, wobei monatlich eine Aktualisierung erfolgt.

In der [Statistischen Datenbank STATcube](#) von Statistik Austria werden monatlich der Gesamtindex, die 61 ÖCPA-Gruppen sowie die Sondergliederungen des Großhandelspreisindex eingelagert. Für Langzeitvergleiche sind hier auch die Werte der Großhandelspreisindizes 1964, 1976, 1986, 1996, 2000, 2005, 2010 und 2015 zu finden.

[Statistisches Jahrbuch Österreichs](#) Kapitel 10 – Preise

Telefonische Anfragen/E-Mail-Anfragen:

Bei telefonischen Anfragen von Unternehmen oder Institutionen (z.B. Wirtschaftskammer) handelt es sich meist um Verständnis- und Hintergrundfragen zum Großhandelspreisindex. Seit der Publikation vieler Daten des Großhandelspreisindex via Website von Statistik Austria, beschränken sich die zumeist per E-Mail gestellten Anfragen auf die Übermittlung ausgewählter Messzahlen des Großhandelspreisindex, die von den Unternehmen für interne Berechnungen verwendet werden.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Informationen von einzelnen Meldeeinheiten werden streng vertraulich behandelt sowie Einzelpreise nicht bekannt gegeben. Es werden lediglich Messzahlen auf höheren Aggregatstufen veröffentlicht. Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im [Bundesstatistikgesetz 2000](#) konsolidierte Fassung §19 (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten. Demnach werden keine Daten veröffentlicht, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Meldeeinheiten möglich sind. Teilindizes, denen nicht Angaben von mindestens 3 unterschiedlichen Meldeeinheiten zugrunde liegen, werden nicht veröffentlicht. Die Mitarbeiter von Statistik Austria unterliegen auf Grund des Amtsgeheimnisses (gemäß § 310 StGB) der Verschwiegenheit.

Alle Auskünfte und Angaben, die wir im Rahmen der Erhebung für den Großhandelspreisindex erhalten, unterliegen der Geheimhaltung und werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet. Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter: [Datenschutzinformationen für den Großhandelspreisindex](#).

3. Qualität

3.1 Relevanz

Neben der Beobachtung der Preisentwicklung auf der Großhandelsstufe stellt der Großhandelspreisindex bei laufenden vertraglichen Vereinbarungen und Wertsicherungen ein wesentliches Anwendungsgebiet dar. Zu den diesbezüglichen Nutzerinnen und Nutzern des Großhandelspreisindex gehören öffentliche Stellen und Interessenvertretungen ebenso wie in- und ausländische Unternehmen. Der Großhandelspreisindex ist auch in der Wirtschaftsforschung als "vorausweisender Indikator" von großer Bedeutung.

Zu weiteren Verwendungszwecken des Großhandelspreisindex zählen folgende:

- Die Messzahlen des Großhandelspreisindex werden zur realen (preisbereinigten) Darstellung der Umsatzindizes der entsprechenden ÖNACE-Gruppen/Klassen des Großhandels im Rahmen der monatlichen Konjunkturstatistik „Handel und Dienstleistungen“ herangezogen.
- Ausgewählte Messzahlen des Großhandelspreisindex dienen zur Deflationierung der wertmäßigen Produktionsdaten nach ÖNACE-Gruppen, die in die Berechnung des monatlichen Index der Industrieproduktion einfließen.
- Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird der Großhandelspreisindex zur Deflationierung nomineller Größen im Bereich „Großhandel“ sowie teilweise auch zur Erstellung realer Produktionskonten benötigt.
- Zur Berechnung des „Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau“ sowie des „Baukostenindex für den Straßen- und Brückenbau“ werden für die jeweiligen Kostenanteile „Sonstiges“ zum Großteil Messzahlen aus dem Warenkorb des Großhandelspreisindex übernommen.
- Die ausgewählten Durchschnittspreise des Großhandelspreisindex dienen als Multiplikator, um die laufenden Quartals- und Jahresergebnisse der Energiepreise erstellen zu können.
- Für den Agrarpreisindex fließen ausgewählte Messzahlen des Großhandelspreisindex unmittelbar in die Berechnung für landwirtschaftliche Betriebsausgaben ein, welche quartalsmäßig und jährlich erstellt werden.

3.2 Genauigkeit

Für die Qualität und die Genauigkeit des Großhandelspreisindex sind neben der Abdeckung und dem Responseverhalten die Auswahl des Warenkorbes und die Erstellung des Gewichtungsschemas von entscheidender Bedeutung.

Warenkorb

Der Warenkorb wird im Zuge der in 5-jährigen Abständen stattfindenden Indexrevisionen aktualisiert, um den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im Warensortiment Rechnung zu tragen (siehe Pkt. 2.1.6 Charakteristika der Stichprobe).

Im Rahmen der Revision des Großhandelspreisindex im Jahr 2020 wurden folgende Änderungen im Warenkorb vorgenommen:

- 20 neue Waren wurden in den Warenkorb des Großhandelspreisindex 2020 integriert. Dabei standen die Bereiche „Kraftwagen“ (Elektro und Hybrid) sowie bei „Sportartikel“ (E-Bikes, Schlafsack) im Fokus. Darüber hinaus wurden in den Bereichen „Fleisch und Fleischwaren“ (Speck und Dauerhartwurst), „Alkoholhaltige Getränke“ (Wodka), „Zucker, Süßwaren und Backwaren (Gebäck)“, „Textilien“ (Bettwäsche), „Elektrische Haushaltsgeräte“ (Kaffeeautomat), „Parfümeriewaren und Körperpflegemittel“ (Haarshampoo, Tampons), „Sonstige Gebrauchs- und Verbrauchsgüter“ (Salz-, Pfefferstreuer, Bratpfanne), „Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik“ (Notebook und Tablet), „Bergwerks-, „Bau- und Baustoffmaschinen“ (Kompaktlader) sowie „Gummi und Kunststoff in Primärformen“ (Polypropylen) aufgenommen.
- Bei 54 Waren wurden Änderungen vor allem in der Warenbezeichnung/Warenbeschreibung (Dimension, Leistung etc.) oder bei den Mengeneinheiten vorgenommen. Auf Grund dessen wurden die Bereiche „Häute und Leder“ sowie „Rundfunk, Fernseh-, Aufnahme- und Wiedergabegeräte“ angepasst.
- Aus dem Warenkorb des bisherigen Großhandelspreisindex wurden 9 Waren gelöscht, die im Großhandel nur noch eine geringe Marktrelevanz aufweisen, wie etwa Benzin- und Dieselmotoren mit geringem Leistungsgewicht, Weinbrand, Tauchmaske, Laderaube, Flusssäure sowie Polyvinylchlorid. Daher reduzierte sich im Bereich „Technischen Chemikalien“ die Anzahl der Warenrepräsentanten.

Gewichtung

Branchengewichtung

Die Gewichtung des Großhandelspreisindex beruht auf den jeweils letztverfügbaren Ergebnissen der Leistungs- und Strukturstatistik im Großhandel. Für die Gewichtung der 61 Indexgruppen nach ÖCPA 2015 wurden die Erlöse und Erträge im Großhandel gemäß der Leistungs- und Strukturstatistik 2018 herangezogen. Diese lieferten eine Verteilung der von den Großhandelsunternehmen im Jahr 2018 getätigten Großhandelsumsätze auf 5-Steller-Ebene der ÖNACE 2008, die für Zwecke des Großhandelspreisindex adaptiert wurde (die ÖCPA 2015 ist in einigen Bereichen tiefer untergliedert als die ÖNACE 2008). Die Ergebnisse der jährlichen Leistungs- und Strukturstatistik werden hinsichtlich der Verteilung der Großhandelsumsätze nach Branchen laufend beobachtet.

Warengewichtung

Im Unterschied zum Verbraucherpreisindex (Konsumerhebung) oder dem Erzeugerpreisindex (abgesetzte Produktionswerte aus der Konjunkturstatistik), stehen für den Bereich Großhandel keine vergleichbaren Unterlagen zur Gewichtsfindung auf Warenebene zur Verfügung. Für die Warengewichtung (395 Waren) werden daher in Statistik Austria vorliegende Statistiken z.B. aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Kraftfahrzeugneuzulassungen, Versorgungsbilanzen, Energiestatistik oder Konsumerhebung verwendet. Weitere Informationen liefern die Meldefirmen zum Großhandelspreisindex mit ihren Branchenkenntnissen sowie Expertinnen und Experten ausgewählter Gremien der Wirtschaftskammer und branchennaher Institutionen. Auch Internetrecherchen werden zur Ermittlung von gewichtungsrelevanten Informationen durchgeführt, insbesondere infolge von einschlägigen Presseberichten und sonstigen relevanten Artikeln. Die Warengewichte sind so zu berechnen, dass jede Warengruppe, unabhängig vom Repräsentationsgrad der ausgewählten Waren, mit ihrem vollen Marktanteil vertreten ist.

Beispiel: Gewichtung der Gruppe „Kraftwagen“ anhand der Zulassungsstatistik

Warenkorbposition	Neuzulassungen 2019	Jahresdurchschnittspreis aus GHPI 2019	Menge x Preis	Gewicht
PKW, Benzinmotor, bis 77 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Benzinmotor, 78-92 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Benzinmotor, 93-105 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Benzinmotor, über 106 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Benzin/Elektro Hybrid, > 25 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Dieselmotor, bis 77 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Dieselmotor, 78-92 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Dieselmotor, 93-105 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Dieselmotor, über 106 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Diesel/Elektro Hybrid, > 25 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Elektromotor, > 25 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
LKW, Nutzlast/Sattelzug 500-2000 kg	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
LKW, Nutzlast/Sattelzug ab 5000 kg	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
Kraftwagen				100%

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Aktuell handelt es sich hier um eine gezogene Stichprobe und keine Zufallsauswahl. Durch die gezielte Selektion von Unternehmen und deren gehandelten Waren können Stichprobenfehler ausgeschlossen werden. Anhand dieser angewandten Methode der Stichprobenziehung ermöglicht diese jedoch einen hohen Grad an Repräsentativität, welches die Unternehmens- und Warenauswahl betrifft. Auf Grund dessen ist die Festlegung homogener Warenpositionen möglich, somit können aussagekräftige monatlichen Preismeldungen gewährleistet werden.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Für den Großhandelspreisindex werden folgende Datenquellen herangezogen:

- Primärstatistisch werden die Preis- und Wareninformationen bei den ausgewählten Großhandelsunternehmen erhoben, wodurch die Qualität sehr aussagekräftig ist.
- Leistungs- und Strukturhebung als Datengrundlage für die Zusammensetzung der Gewichtung, der einzelnen Indexgruppen sowie fundierte Daten aus zusätzlichen statistischen Fachrichtungen, für die separaten Warenpositionen: Für die Gewichtung der ÖCPA-Indexgruppen werden die Ergebnisse der Leistungs- und Strukturhebung im Großhandel herangezogen. Diese lieferten eine Verteilung der von den Großhandelsunternehmen getätigten Großhandelsumsätze auf ÖNACE 2-, 3-, 4- und 5- Steller Ebene, die die Basis für die Gewichtung der Aggregationsstufen der Indizes bilden. Die Qualität der Leistungs- und Strukturstatistik ist auf hohem Niveau, welches aus der [Standard-Dokumentation](#) zu entnehmen ist. Zur Gewichtung auf Warenebene, werden auf die Daten einzelner Fachbereiche zurückgegriffen. Die Datenquellen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, KFZ-Zulassungen, Energiestatistik und Konsumerhebung weisen sehr hohe Qualität auf, die laufend umfangreichen Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen unterzogen werden (siehe Standard-Dokumentationen [Land- und Forstwirtschaft](#), [KFZ-Zulassungen](#), [Energiestatistik](#) und [Konsumerhebung](#)).
- Expertenschätzungen von Personen des preismeldenden Unternehmens: Gemäß dem zentralen Prinzip der Preisstatistik soll nur die „reine“ Preisentwicklung dargestellt werden. Qualitative Änderungen eines Produktes, wie z.B. die Änderung von technischen Merkmalen eines Nachfolgeproduktes, die die Preisentwicklung beeinflussen könnten, sollen aus der Preisveränderung und somit aus der Indexberechnung herausgerechnet werden („Qualitätsanpassung“). Das Ausmaß der Qualitätsänderung wird durch Expertinnen- und Expertenbewertungen bestimmt. Die Expertinnen- und Expertenbewertungen weisen eine sehr hohe und gute Qualität auf, da sie von Personen mit umfangreichen Markt- und Produktkenntnissen, die dem preismeldenden Unternehmen angehören, vorgenommen werden.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Durch das Inkrafttreten der Auskunftspflicht konnte das Niveau des Großhandelspreisindex deutlich erhöht werden. Im Schnitt meldet ein Unternehmen monatlich etwa 6 Preise. Die Maximalzahl der Preismeldungen, die ein Unternehmen meldet, beträgt derzeit 82 Preise, die Minimalzahl ist 1 Preisangabe. Aktuell werden rund 3.100 Preise über insgesamt 395 Warenpositionen gemeldet, das bedeutet durchschnittlich rund 8 Preisangaben je Warenposition. Somit konnte ein hoher Abdeckungsgrad erzielt werden. Derzeit ist eine Warenposition mit weniger als 3 Preismeldungen besetzt, sodass deren Messzahl bislang mit „G“⁷ unterdrückt wird. Die Abdeckung dieser Warenposition wird durch Aufstockung von Meldefirmen verbessert werden.

⁷ G= Geheim auf Grund der gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen, wonach alle Daten, die weniger als 3 Unternehmen betreffen, zu unterdrücken sind.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Die monatliche Rücklaufquote liegt zwischen 98% und 99%. Die Antwortausfälle beschränken sich vor allem auf Unit-Non Response, welche bedingt sind durch Verhinderung der Respondentinnen und Respondenten oder eines Respondentinnen- und Respondentenwechsels im zu meldenden Unternehmen sowie Umstrukturierung des Unternehmens und belaufen sich in etwa auf ca. 1-2% aller Meldeeinheiten im jeweiligen monatlichen Erhebungszeitraum.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Im Zuge der Datenerhebung kann es immer wieder zu Erfassungsfehlern kommen (z.B. fehlerhafte Angaben von Respondentinnen und Respondenten). Anhand eines rentablen Plausibilitätsprogrammes werden die Fehler erfasst, geprüft und bereinigt. Pro Berichtsperiode der insgesamt ca. 3.100 Einzelpreismeldungen lassen sich rund 0,9% Erfassungsfehler aller Preisdatensätze feststellen.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Aufarbeitungsfehler werden durch eine entsprechende Gestaltung der Plausibilitätsprogramme reduziert. Die mit Hilfe der Plausibilitätsprogramme bzw. die im Rahmen der Mikro- und Makroplaus erkannten unplausiblen oder fehlerhaften Daten werden korrigiert.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Das angewendete Laspeyres-Konzept basiert auf der Grundlage der Konstanz. In der klassischen Anwendung der Laspeyres-Formel, bei der die Gewichtung über eine relativ lange Periode konstant gehalten wird (Festbasisindex), ist die zeitliche Vergleichbarkeit der berechneten Indizes innerhalb eines Basiszeitraumes theoretisch gewährleistet. In der Praxis ist die Messung der Preisentwicklung nicht ganz unproblematisch, da der Index auf längere Sicht tendenziell zu einer Überzeichnung der Preisentwicklung führt. Die angesprochenen Berechnungsgrundlagen werden jeweils für einen Basiszeitraum, der in der Regel 5 Jahre beträgt, konstant gehalten. Aus Preisindizes unterschiedlicher Basiszeiträume werden häufig durch Verkettung lange Indexreihen gebildet.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Rechtzeitigkeit der Datenverfügbarkeit ist durch nationale Vorschriften gewährleistet und wird monatlich stets erfüllt. Gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Justiz über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft [BGBl. II Nr. 147/2007](#), idgF [BGBl. II Nr. 222/2015](#), hat die Statistik Austria den Großhandelspreisindex innerhalb 10 Tage nach Ende des Berichtsmonats der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Index der Großhandelspreise steht bereits zwischen dem 5. und 7. des Folgemonats zur Verfügung, wobei die vorläufigen Wert nach 7 Tagen (t+7) und die entgültigen Werte nach 37 Tagen (t+37) publiziert werden. Durch die unverzügliche Bereitstellung können die Nutzeranforderungen damit gewährleistet werden.

Ablauf der Aufarbeitung des Großhandelspreisindex:

1. Der Stichtag der Preiserhebungen im Großhandelspreisindex ist der 15. des jeweiligen Berichtsmonats bzw. der unmittelbar davor liegende Werktag.
2. Die Erhebung erfolgt mittels automatisiertem Erinnerungsmail für die Online-Erfassung oder per E-Mail versendeter Excel-Erhebungsformulare, die den Meldefirmen zwischen dem 12. und 14. des Berichtsmonats übermittelt werden. Zwischen dem 15. und 25. des Berichtsmonats langten die online erfassten Preis- und Wareninformationen über das Statistik Austria Portal ein, die Excel-Erhebungsformulare elektronisch per E-Mail.
3. In der Zeitperiode der Erhebungsphase finden im jeweiligen Berichtsmonat laufende Datenüberprüfungen statt. Im Aufarbeitungsbereich des webbasierten Meldesystem

Statistik Austria Portal kann jederzeit eine automatisierte Liste der Veränderungen zum Vormonat auf Preis- und Warenebene erstellt werden. Bis zum Zeitpunkt der Indexberechnung werden die ausgewiesenen Fälle mit den Respondentinnen und Respondenten der jeweiligen Unternehmen abgeklärt und gegeben falls korrigiert.

4. Nach Abschluss der elektronischen Datenerfassung sowie Plausibilitätsprüfung erfolgt über das webbasierte Meldesystem die Indexberechnung, durchgeführt unter Verwendung von SAS Enterprise Guide. Mittels Transferierung werden die Preis- und Waren-daten in der DB2-Datenbank erfasst und eingelagert. Dahingehend werden auffällige Messzahlen-Ausreißer ausgewiesen, die weiteren Qualitätsanpassungen unterzogen, und bis zur Finalisierung des jeweiligen Berichtsmonats adaptiert werden.
5. Nach Durchführung und Fertigstellung der Qualitätsanpassungen werden die Ergebnisse in Form von Publikationstabellen für die Website von Statistik Austria und die statistische Datenbank STATcube abgeglichen und aufbereitet. Darüber hinaus werden Sonderauswertungen für einzelne Institutionen sowie Abonnentinnen und Abonnenten geprüft und erstellt. Die Publikation des Großhandelspreisindex erfolgt mit den vorläufigen und endgültigen Ergebnissen jeweils zwischen den 5. und 7. des Folgemonats.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch Verkettung mit dem Großhandelspreisindex 2020=100 können der Gesamtindex, sämtliche Teilindizes sowie die Sondergliederungen der vorangegangenen Großhandelspreisindizes auf Basis 1996, 2000, 2005 und 2010, 2015 fortgeführt werden. Ebenso können der Gesamtindex auf Basis 1986, 1976, 1964 und 1938 sowie sämtliche Sondergliederungen auf Basis 1986 und 1976 verkettet weitergeführt und als Maßstab für etwaige weiter zurückliegende, vertraglich vereinbarte Wertsicherungen verwendet werden. Eine Fortführung der ÖCPA-Indexgruppen aus den Großhandelspreisindizes 1986 und 1976 ist jedoch aufgrund der Umstellung des Gliederungsschemas (Betriebssystematik 1968 – ÖCPA 1998 – ÖCPA 2002 – ÖCPA 2008) nur bedingt möglich. (Zur allgemeinen Problematik im Zusammenhang mit Verkettungen von Indizes siehe auch: "Verkettungsproblematik im Verbraucherpreisindex (VPI 86-96)", Statistische Nachrichten, Heft 9/1997).

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Da es in Österreich außerhalb von Statistik Austria keine umfassenden anderen Untersuchungen zur Entwicklung des Preisniveaus im Großhandel gibt, scheint ein Vergleich am ehesten mit dem in Deutschland vom Statistischen Bundesamt (Destatis) errechneten [Großhandelspreisindex](#) angebracht. Der österreichische Großhandelspreisindex wird nach nationalen Qualitätsniveau erstellt, hinsichtlich zeitgemäßer Revisionsdurchführung (Warenkorb und Gewichtung).

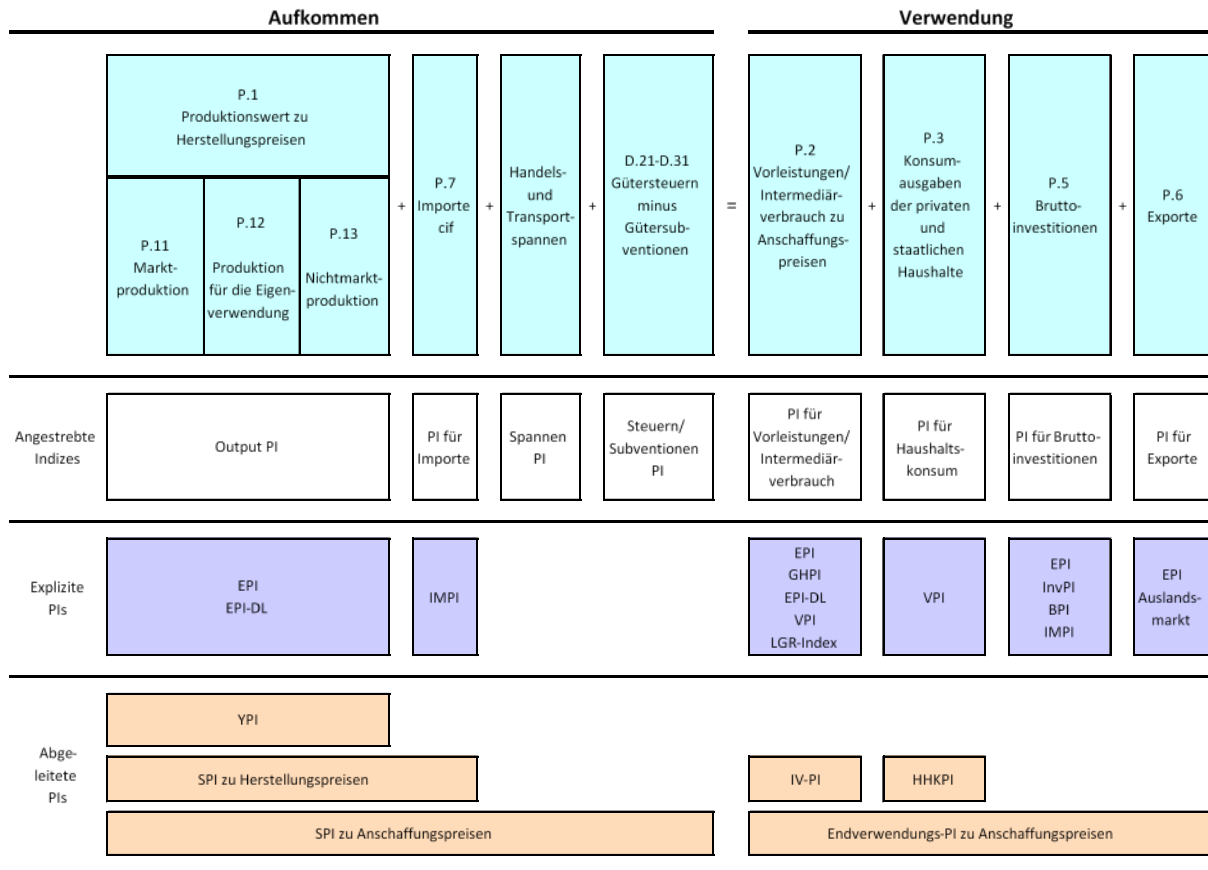
3.5 Kohärenz

Der Großhandelspreisindex ist Bestandteil eines nahezu lückenlosen Systems von Preisindizes in Österreich, wozu auf der Stufe der Produktion Erzeugerpreisindizes für land- und forstwirtschaftliche Produkte, für industrielle (gewerbliche) Produkte, für unternehmensnahe Dienstleistungen sowie Preisindizes für Bauwerke gehören. Auf der Handelsstufe wird neben dem Großhandelspreisindex auch der Preisindex der Importe von aus dem Ausland eingeführten Waren berechnet. Die Preisindizes der Ausrüstungsgüter bilden auf Basis der tatsächlichen Käuferpreise die von Unternehmen getätigten Investitionen ab. Der Verbraucherpreisindex ist das statistische Instrument, mit dem die Entwicklung des Preisniveaus auf der Konsumentenstufe gemessen wird. Im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex ist der Großhandelspreisindex eine Art „Vorlaufindikator“, weil Preistrends im Großhandelspreisindex häufig mit einer gewissen Verzögerung und mit einem bestimmten Ausmaß im Verbraucherpreisindex zum Ausdruck kommen. Eine enge Kohärenz weist der Großhandelspreisindex auch zur VGR auf, weil viele Subindizes des GHPI zur Deflationierung von VGR-Aggregaten (z.B. im Intermediärverbrauch) Verwendung finden.

Siehe auch [Übersicht der Konzepte aller Preisstatistiken](#).

Das folgende Diagramm zeigt die Aufkommens- und Verwendungsaggregate und vermittelt, wie die einzelnen Preisindizes (PI) von Statistik Austria innerhalb des preisstatistischen Systems zueinander in Beziehungen stehen.

Aufkommens- und Verwendungsaggregate und Preisindizes



Quelle: The System of Price Statistics, Ch.14 of the Consumer Price Index Manual, ILO/IMF/OECD/Eurostat/World Bank 2014;

Diese umfassende Matrix zeigt den definitorischen Zusammenhang des gesamtwirtschaftlichen Aufkommens von Gütern und Dienstleistungen und deren Verwendung.⁸ Die Aufkommens- und Verwendungstabelle stellt den Rahmen für ein System von intern konsistenten Preisindikatoren dar, die sich gleichzeitig auf ein System von wirtschaftlich interdependenten Güter- und Dienstleistungsströmen beziehen. In der Aufkommens- und Verwendungstabelle werden einerseits die Beziehungen zwischen Konsumenten-, Erzeuger- sowie Import- und Exportpreisen transparent gemacht, als auch die sich implizit ergebenden Preisindizes (Deflatoren) gezeigt.

⁸ Die Aufkommens- und Verwendungstabellen teilen sich folgendermaßen auf: Die Aufkommensseite setzt sich aus dem gesamten inländischen Output zu Herstellungspreisen, den Importen cif (cif = cost, insurance, freight) sowie diversen Bewertungsüberleitungskomponenten wie Handels- und Transportspannen sowie Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen zusammen. Dem gegenüber stehen auf der Verwendungsseite die Vorleistungen bzw. der Intermediärverbrauch, der private und staatliche Konsum, Bruttoinvestitionen und Exporte. Aus diesen beiden Seiten werden Preisindizes berechnet, wobei nur der Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich (EPI), Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (EPI-DL) und der Importpreisindex (IMPI) explizit aus dem Aufkommen errechnet werden können. Auf der Verwendungsseite gibt es hingegen eine Vielzahl von Indizes, die direkt ermittelt werden, wie z.B. Großhandelspreisindex (GHPI), Verbraucherpreisindex (VPI), Baupreisindex (BPI) oder Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich Auslandsmarkt (EPI-Auslandsmarkt). Aus diesen Indizes lassen sich wiederum andere ableiten, wie z.B. der Outputpreisindex für den Produktionswert (YPI) oder der Preisindex für das Aufkommen zu Herstellungspreisen SPI (= Supply Price Index) auf der Aufkommensseite. Im Gegensatz dazu stehen auf der Verwendungsseite die Preisindizes für die Vorleistungen bzw. den Intermediärverbrauch (IV-PI) und für Haushaltskonsum (HHKPI) oder der Endverwendungspreisindex zu Anschaffungspreisen. Einzelne Messzahlen der unterschiedlichen Preisindizes können somit sinnvoll miteinander in Beziehung gesetzt werden.

4. Ausblick

- Der Großhandelspreisindex wird in 5-jährigen Abständen einer Revision unterzogen, bei der der Warenkorb und das Gewichtungsschema aktualisiert und eventuelle methodische Anpassungen durchgeführt werden. Die nächste Revision des Großhandelspreisindex findet 2025 statt.
- Regelmäßiger Ersatz von Waren, wenn diese aus dem Warensortiment auf Grund des nicht mehr marktfähigen Zyklus entfernt wurden.
- Laufender Ersatz von Unternehmen, die nicht mehr im Großhandel tätig sind, wie durch Konkurs, Fusionierung, Stilllegung, oder Wechsels des Wirtschaftszweigs, wird durchgeführt.

Glossar

ÖCPA	Österreichische Version der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft CPA (Classification of Products by Activity)
ÖNACE	Österreichische Version der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE (Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes)

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
IHS	Institut für Höhere Studien
LSE	Leistungs- und Strukturhebung
ÖCPA	Österreichische Version der statistischen Güter
ÖNACE	Österreichische Version der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige
STATAS	Statistisches Tabellensystem
STATcube	Statistische Datenbank
StGB	Strafgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WIFO	Wirtschaftsforschungsinstitut

Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

[Revisionsschrift zum Großhandelspreisindex 2020](#)

[Datenschutzinformationen für den Großhandelspreisindex](#)

[Internationaler Währungsfonds - Special Data Dissemination Standard](#)

Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

[Laspeyres Preisindex](#)

[Muster Erhebungsformular elektronisch](#)

[Übersicht der Konzepte aller Preisstatistiken](#)